

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
im Stadtgebiet Sprockhövel vom 17.03.2022**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz– LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) und der §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) in der jeweils aktuellen Fassung verordnet die Stadt Sprockhövel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Sprockhövel in der Sitzung am 17.03.2022:

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Sinne des § 3 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlassbezogen geöffnet sein:

a) Anlass bilden im Ortsteil Haßlinghausen die großen Trödelmärkte am:

im Jahr 2022: 12.06. und 04.09.,

im Jahr 2023: 04.06. und 03.09.,

im Jahr 2024: 26.05. und 01.09.

b) Anlass bildet im Ortsteil Niedersprockhövel das Stadtfest am:

im Jahr 2022: 11.09.

im Jahr 2023: 10.09.

im Jahr 2024: 08.09.

(2) Die Sonntagsöffnung anlässlich aller in Absatz 1 genannten Veranstaltungen beschränkt sich räumlich ausschließlich auf folgende Straßen:

a) im Stadtteil Haßlinghausen zwischen Mittelstraße 1 bis Mittelstraße 70, zudem Rathausplatz 1 bis 15

b) im Stadtteil Niedersprockhövel an der Hauptstraße zwischen den Einmündungen Bahnhofstraße/Eickerstraße und Hattinger Straße/Fritz-Lehmhaus-Weg, zudem die Mühlenstraße

(3) Die in Absatz 1 genannten Märkte sind Grundvoraussetzung für das Offenhalten von Verkaufsstellen. Die Veranstaltungen sind jährlich auf die tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Feststellung, dass die Ladenöffnungen lediglich ein Annex zur Veranstaltung sind, zu prüfen. Dazu hat der Veranstalter der Gemeinde entsprechende Unterlagen/Berichte zur Verfügung zu stellen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen Bereiches öffnet.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2024.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Sprockhövel über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 29.09.2014 sowie die erste Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Sprockhövel vom 25.11.2016 außer Kraft.

Sprockhövel, den 17.03.2022

Stadt Sprockhövel
Die Bürgermeisterin:

gez. Noll

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung wurde am 06.04.2022 im Amtsblatt Nr. 04/22 bekanntgemacht.